

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Waldschule Ohmenhausen e.V.

Stand 2016

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Waldschule Ohmenhausen“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zu Erziehungs-Ausbildungs- und Fortbildungszwecken, insbesondere durch Hausaufgaben- und Ganztagesbetreuung und die Ausgabe von Mahlzeiten.
2. Der Förderverein soll das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern und Freunden der Schule stärken und fördern.
3. Der Verein will durch seine Aktivitäten dazu beitragen, die Möglichkeiten der Schule noch zu erweitern.
4. Der Verein fördert die Wald- und Dorfschule Ohmenhausen als Stätte der Bildung und Erziehung.
5. Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit den Gremien der Schule zusammen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Waldschule Ohmenhausen e.V.

Stand 2016

9. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Gesamtvorstands.
Der Gesamtvorstand teilt den Beschluss dem neuen Mitglied unter Übersendung der Satzung mit.
Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod
 - Eine dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorgelegte schriftliche Austrittserklärung,
 - Ausschluss, der vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit zu fassen ist.
Ausschließungsgründe sind:
 - grobe Verstöße gegen Zweck und Ziele des Vereins
 - Nichtbezahlung des Beitrags.Auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
4. Bei austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Vereinsbeiträge bestehen.

§ 4

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - der Gesamtvorstand und
 - die Mitgliederversammlung
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
Nach Vorstandsbeschluss können Aufwendungen im Rahmen der Vorstandstätigkeit erstattet werden (Fahrtkosten, Reisekosten, Telefonkosten)
oder
eine Ehrenamtspauschale nach aktuell gültigem Recht.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Waldschule Ohmenhausen e.V.

Stand 2016

§ 5

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer und
 - 3 Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von 300,00 € und mehr der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 € müssen im Gesamtvorstand einstimmig beschlossen werden. Ist eine Einstimmigkeit nicht zu erreichen, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

3. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
 - Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung

4. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl des neuen Gesamtvorstandes weiter. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; in diesem Falle muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Thema einberufen werden, wenn ein Mitglied des Gesamtvorstandes dies verlangt. Stimmenthaltungen werden als solche gewertet.

7. Gesamtvorstandssitzungen finden grundsätzlich vereinsöffentlich statt.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Waldschule Ohmenhausen e.V.

Stand 2016

Personalangelegenheiten sind nichtöffentlich zu behandeln.

8. Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
 - Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - Wahl und Abberufung des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Schriftführers und der Beisitzer.
 - Wahl und Abberufung von 2 Kassenprüfern.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung – mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Termin – durch den Vorsitzenden einzuberufen.
Weitere Mitgliederversammlungen können vom Gesamtvorstand einberufen werden. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer betracht. Eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich für Satzungsänderungen.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Waldschule Ohmenhausen e.V.

Stand 2016

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen erhalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei einer Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

5. Ergänzungen und weitere Beratungspunkte zur Tagesordnung können von einzelnen Mitgliedern schriftlich – spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung – beim Gesamtvorstand beantragt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
6. Zu den Mitgliederversammlungen werden der Schulleiter, der Elternbeiratsvorsitzende und mindestens ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter eingeladen. Soweit sie keine Mitglieder sind, haben sie nur beratende Stimme.

§7

Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, er muss ohne Aufforderung bis zum 01.03. bezahlt sein. Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden zusätzlichen Betrag zu spenden.
2. Höhe, Schwerpunkt und Zweckmäßigkeit der Verwendung der Einnahmen in dieser Sitzung werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen.

§ 8

Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungsbelegung des Vereins zu prüfen. Die letzte Prüfung hat innerhalb von drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

**Satzung des Vereins der Freunde und Förderer
der Waldschule Ohmenhausen e.V.**

Stand 2016

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der (erschiedenen) Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Vorhaben der Waldschule Ohmenhausen.
3. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.